

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 22.05.2026

Nummer 13

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt zur Gebietsänderung in der Gemeinde Frankenwinheim und der Stadt Gerolzhofen

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 13

Nr. 30.3 – 022/2/2-130/134

**Verordnung
des Landratsamtes Schweinfurt
zur Gebietsänderung in der Gemeinde Frankenwinheim und der Stadt Gerolzhofen**

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Verordnung:

§ 1

In die Stadt Gerolzhofen werden aus der Gemeinde Frankenwinheim folgende Flurstücke der Gemarkung Brünstadt eingegliedert:

Fl. Nr. 409/1 mit 39 m²

Fl. Nr. 409/2 mit 21 m²

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Schweinfurt, 20.05.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, vom 17.11.2025, AZ: VM 5210-054-02, tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Gemarkungen Brünstadt und Gerolzhofen in Kraft. Die katastertechnische Behandlung der Gemeindegrenzänderung seitens des Amtes für Digitalisierung Breitband und Vermessung Schweinfurt erfolgt nach Rechtskraft der Verordnung.